



**Satzung des**

**Rellinger Turnvereins von 1900 e.V.**  
**(RTV)**

Stand 10.01.2022



## **Präambel**

### **I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

### **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Kurzzeitmitgliedschaften
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 10 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 11 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

### **III. Organe des Vereins**

#### **A. Grundsätze**

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 15 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

#### **B. Mitgliederversammlung**

- § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
- § 19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

#### **C. Leitungs- und Führungsgremien**

- § 20 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 21 Erweiterter Vorstand
- § 22 Beirat
- § 23 Ehrenrat

### **IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**

- § 24 Vereinsjugend
- § 25 Abteilungen

### **V. Vereinsleben**

- § 26 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 27 Satzungsänderung und Fusion
- § 28 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein, Datenschutzordnung, Datenschutzbeauftragter
- § 29 Vereinsordnungen
- § 30 Haftungsschluss
- § 31 Kassenprüfung
- § 32 Vereinseigentum

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 33 Auflösung des Vereins
- § 34 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 35 Inkrafttreten der Satzung



## Präambel

Der Rellinger Turnverein von 1900 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der RTV ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der RTV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

## I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- (1) Der Name des Vereins lautet Rellinger Turnverein von 1900 e.V., nachfolgend RTV genannt.
- (2) Der RTV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 485 Pi eingetragen.
- (3) Der Sitz des RTV ist Rellingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben des RTV sind rot und blau auf weißem Grund.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des RTV ist:
  - (1) Der RTV bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
  - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
  - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der RTV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
  - (3) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.
  - (4) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
  - (5) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
  - (6) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
  - (7) Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.
  - (8) Der RTV bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Identität, Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.
  - (9) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der RTV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der RTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des RTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RTV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RTV als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RTV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaften des Vereins**

- (1) Der RTV ist Mitglied
  - a. im Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV), Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV), Hamburger Fachverbände.
  - b. in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der RTV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des RTV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum RTV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).  
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der RTV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

## **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

- (1) Vollmitglieder  
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im RTV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (5) Fördernde Personen  
Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den RTV jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des RTV ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (6) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen und diese Grundsätze nachhaltig und konsequent unterstützen.

### **§ 6 Kurzzeitmitgliedschaften**

- (1) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaften) im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich.
- (2) Für Kurzzeitmitglieder gelten die Regelungen über die Mitgliedschaft dieser Satzung gleichermaßen. Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten gemäß § 10 der Satzung.



- (3) Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaften ergeben sich aus § 9 der Satzung bzw. aus der Beitragsordnung.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem RTV ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder  
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im RTV nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
- (6) Für eine Kurzzeitmitgliedschaft gilt als Aufnahmegesuch die schriftliche Beitrittserklärung zu der jeweiligen Veranstaltung.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem RTV oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen, mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsschluss.
- (2) Der Zeitraum der Kurzzeitmitgliedschaft endet mit Ablauf des zeitlich begrenzten Angebotes der jeweiligen Abteilung.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
  - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des RTV,
  - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
  - bei faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört,
  - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem RTV nicht zugemutet werden kann.
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung,Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem RTV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem RTV zurückzugeben.

### **§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt die Mitgliederversammlung fest.



*Sport für Generationen*

- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag für eine Kurzzeitmitgliedschaft ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können. Die Höhe dieser Beiträge wird mit dem Sportangebot bekannt gegeben.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein Lastschriftmandat zu erteilen, damit am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Der RTV zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zu Beginn eines jeden Quartals im Kalenderjahr ein. Der vierteljährliche Fälligkeitstermin ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- (8) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des RTV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des RTV festlegt.
- (9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der RTV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim RTV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der RTV berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (11) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des RTV.
- (12) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (13) Der RTV ist berechtigt, für höhere Ausgaben einzelner Abteilungen Abteilungsbeiträge zu erheben. Der Vorstand beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

**§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte**

- (1) Rechte der Mitglieder
  - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
  - b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
  - c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
  - d. Auskunftsrecht
  - e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
  - f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
  - g. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
  - h. Recht auf Stimmrechtsausübung
  - i. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)



- (2) Pflichten der Mitglieder
  - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

### **§ 11 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse**

- (1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Aushang im Schaukasten bei der Geschäftsstelle, vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können Anträge mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.
- (3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat.  
Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 21 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.



### III. Organe des Vereins

#### **A. Grundsätze**

#### **§ 13 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der Beirat
- (4) Die Vereinsjugend
- (5) Die Abteilungen
- (6) Der Ehrenrat

#### **§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Sportlehrern, Übungsleitern, Betreuern, Schiedsrichtern und weiterem Hilfspersonal abzuschließen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- (5) Bei Bedarf können Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG oder pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26b EStG über die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG hinaus an Inhabern von Vereins- oder Organämter für Tätigkeiten geleistet werden, die nicht im Zusammenhang mit Vereins- oder Organämter stehen. Die Entscheidung über diese entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, der auch für Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung zuständig ist.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des RTV, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

#### **§ 15 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter**

Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen:

- (1) Haftpflichtversicherung für Vorstände
- (2) Unfallversicherung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
- (3) Weitere Versicherungen über den Landessportverband (LSV)



## **B. Mitgliederversammlung**

### **§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RTV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Halbjahr muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des RTV erfordert oder wenn die Hälfte des Beirates dies fordert.

### **§ 18 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Diese Geschäftsordnung kann auch mit der Veröffentlichung auf der Homepage des RTV für alle Mitglieder verbindlich gemacht werden.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen sowie deren jeweiligen Beschlüsse entsprechend.

### **§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d. Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
  - e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
  - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
  - h. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
  - i. Aufnahme von Hypotheken.



*Sport für Generationen*

- (2) Wahlen von Mitgliedern
  1. des Vorstandes
  2. der Kassenprüfer
  3. des Pressewartes
  4. des Ehrenrates
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

**C. Leitungs- und Führungsgremien**

**§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der stellvertretende Vorsitzende
  - d. der stellvertretende Vorsitzende
  - e. der stellvertretende Vorsitzende
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:
  - a. der Vorsitzende im ersten Jahr
  - b. der stellvertretende Vorsitzende im zweiten Jahr
  - c. der stellvertretende Vorsitzende im zweiten Jahr
  - d. der stellvertretende Vorsitzende im dritten Jahr
  - e. der stellvertretende Vorsitzende im ersten Jahr
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des RTV. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den RTV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der RTV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (10) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Sperren
  - d. Ausschluss aus dem Verein



### **§ 21 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. Vorstand gemäß § 26 BGB
- b. Jugendleiter kraft Amtes oder Stellvertreter

### **§ 22 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus folgenden Personen:

- a. Vorstand
- b. Jugendleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
- c. Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
- d. Pressewart

(2) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

(3) Der Beirat arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Beiratsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

(4) Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.

(5) Der Beirat muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

(6) Der Pressewart wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 23 Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im RTV ausüben.

(2) Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder für 3 Jahre.

(3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.

(4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.

(6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.

(7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

## **IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**

### **§ 24 Vereinsjugend**

(1) Die Jugend des RTV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des RTV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des RTV.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des RTV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand und dem Beirat des Vereins an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.



## **§ 25 Abteilungen**

- (1) Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem gehören mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Beisitzer an.
- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des RTV.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Beirat oder die Mitgliederversammlung und der Vorstand gefasst bzw. erlassen haben.
- (5) Mindestens einmal jährlich, vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen, durch Aushang im Schaukasten des RTV mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- e. Wahl des Abteilungsvorstandes
- f. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen.

## **V. Vereinsleben**

### **§ 26 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im RTV persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des RTV per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen nach Aushang keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

### **§ 27 Satzungsänderung und Fusion**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des RTV ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 28 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein, Datenschutzordnung, Datenschutzbeauftragter**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des RTV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des RTV gespeichert, übermittelt und verändert.



*Sport für Generationen*

- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des RTV und allen Mitarbeitern oder sonst für den RTV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des RTV zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem RTV hinaus.
- (4) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den RTV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (5) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der RTV eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird (gem. § 29).
- (6) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des RTV und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (9) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des RTV ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

**§ 29 Vereinsordnungen**

- (1) Der RTV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des RTV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des RTV
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung
  - d. Abteilungsordnung
  - e. Jugendordnung
  - f. Ehrenratsordnung
- (5) Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des RTV auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



### **§ 30 Haftungsausschluss**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 31 Kassenprüfung**

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des RTV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Vorstandes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im RTV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und dritten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 32 Vereinseigentum**

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des RTV dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem RTV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des RTV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des RTV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des RTV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des RTV an die Gemeinde Rellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

### **§ 35 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 22.09.2021 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Eintragung im Vereinsregister: 10.01.2022